

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

897

### Richtlinie zum 37. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2020 bis 2022

#### Ziele des Wettbewerbs

Mit dem hessischen Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ werden das Engagement der Bürgerinnen und Bürger und herausragende Ideen und Projekte zur zukunftsfähigen Entwicklung der hessischen Dörfer herausgestellt. Der Dorfwettbewerb lebt vom gemeinsamen Handeln der Menschen im Zusammenwirken mit der für die Gesamtentwicklung verantwortlichen Kommune. In einem gemeinsamen Entwicklungsprozess können so die Zusammenarbeit im Dorf vertieft und neue Gemeinsamkeiten entdeckt werden. Positive Beispiele sollen zur Nachahmung anregen und erfolgreiche nachhaltige Entwicklungen initiieren.

Ziel ist es, die Dorfgemeinschaft dazu zu bewegen, Ihre Chancen zu erkennen und die Zukunft ihres Dorfes aktiv in die eigenen Hände zu nehmen. Der Wettbewerb soll für alle Beteiligten ein Anreiz sein, die Lebensqualität im Dorf zu verbessern und zu einer lebenswerten Zukunft für die nachfolgende Generation beizutragen. Dabei sind Arbeiten und Wohnen wichtige Faktoren und es spielen einzelne Gruppen im Dorf, wie zum Beispiel Jugendliche, Frauen und ältere Menschen, eine entscheidende Rolle. Darüber hinaus hat das Dorf im ländlichen Raum eine wichtige Funktion für Erholung und Freizeit sowie für soziale und generationsübergreifende Verantwortungsübernahme. Der Wettbewerbsprozess soll auch dazu dienen, die Demokratie vor Ort gezielt zu stärken.

Grundlage der Bewertung der Wettbewerbsbeiträge ist eine ganzheitliche Betrachtung des Lebensraumes Dorf vor dem Hintergrund der jeweiligen Ausgangslage. Der Blick richtet sich dabei sowohl auf die vielfältigen Funktionen, das Erscheinungsbild von Dorf und Landschaft, als auch auf die örtliche Wirtschaftskraft, die soziale und kulturelle Integration der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und die Angebote und Selbsthilfemaßnahmen.

Im Einzelnen gilt es,

- die Infrastrukturen wegen des fortschreitenden Bevölkerungsrückganges anzupassen. Nicht jedes Dorf kann zukünftig alles haben. Ortsübergreifende Einrichtungen und interkommunale Kooperationen werden immer wichtiger,
- den Zusammenhalt zu stärken und die Zusammenarbeit in der Region zu fördern (die Aufgabenteilung mit anderen Kommunen),
- innovative Lösungen zur Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung zu finden sowie deren effiziente Umstrukturierung,
- den verschiedenen Generationen und Gruppen im Dorf Raum zu geben und deren Miteinander zu fördern (etwa durch aktive Jugend- und Seniorenarbeit in Vereinen oder bei gemeinsamen Aktivitäten),
- die natürlichen Ressourcen zu schützen (etwa durch nachhaltige Energieversorgung, Reduzierung des Flächenverbrauchs in den Ortsrandlagen, städtebaulich verträgliche Rückbaumaßnahmen in den Ortskernen),
- das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu honorieren,
- die kulturelle und bauliche Entwicklung der Vergangenheit zu erkennen, zu bewerten und für die Gegenwart (Zukunft) weiter zu entwickeln.

Das Land Hessen lädt Dorfgemeinschaften zu einer Teilnahme am Wettbewerb ein, um

- die eigenen Kräfte zu mobilisieren und der Entwicklung ihres Dorfes neue Impulse zu verleihen,
- zu zeigen, dass ihr Dorf für Jung und Alt attraktiv ist und wie gut es sich dort leben lässt,
- für ihr Dorf zu werben und den Bekanntheitsgrad zu steigern,
- noch stärker zusammen zu wachsen,
- Beratung und Feedback einer fachkompetenten Bewertungskommission zu erhalten,
- Synergieeffekte im Hinblick auf eine Antragstellung im Rahmen des Hessischen Dorfentwicklungsprogramms zu nutzen.

Der Dorfwettbewerb geht dabei von der Unverwechselbarkeit eines jeden Ortes aus.

#### Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle räumlich geschlossenen Orte mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3.000 Einwohnern. Weiterhin sind Zusammenschlüsse von benachbarten Dörfern mit bis zu 3.000 Einwohnern teilnahmeberechtigt, die sich einer zukunftsfähigen Entwicklung im Sinne des Dorfwettbewerbs verpflichtet haben und von ihrer Struktur ländlich geprägt sind.

Der Stadt-/Ortsteil muss von der Stadt beziehungsweise Gemeinde für den Wettbewerb angemeldet werden.

Für Dörfer, die im letzten Bundesentscheid mit einer Goldplakette ausgezeichnet worden sind, ist die Teilnahme am aktuellen Landeswettbewerb nicht möglich.

Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Landkreis beziehungsweise Regionalentscheid.

#### Verfahren

##### Ansprechpartner

Träger des Wettbewerbes ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Umsetzung des Wettbewerbes liegt beim Regierungspräsidium Kassel. Es koordiniert die Regionalentscheide und organisiert den Landesentscheid. Die Regionalentscheide selbst werden von den federführenden Landräten umgesetzt.

##### Zeitlicher Ablauf

Der hessische Dorfwettbewerb wird in Abstimmung mit dem Bundeswettbewerb im dreijährigen Rhythmus durchgeführt. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde der 37. Wettbewerb (ursprünglich 2020 bis 2022) um ein Jahr auf 2021 bis 2023 verschoben. Daher besteht ab Herbst 2020 die Möglichkeit, sich weiterhin zu bewerben. Anmeldeschluss ist der 31. Mai 2021. Die Bewerbungen aus dem Jahr 2019 gelten auch künftig.

Der Landeswettbewerb wird auf zwei Ebenen umgesetzt. In der Zeit vom 30. August bis 8. Oktober 2021 werden die Regionalentscheide ausgetragen. Die Regionen werden je nach Teilnehmerzahl aus einem oder mehreren Landkreisen gebildet. Im Jahre 2022 wird vor den Sommerferien der Landesentscheid durchgeführt.

Die Landessieger haben die Möglichkeit, Hessen beim 27. Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2023 zu vertreten, wenn die Bundesvorgaben erfüllt sind. Entscheidend ist die Gesamtzahl der Teilnehmer am hessischen Landeswettbewerb.

##### Anmeldung und Vorbereitung

Ansprechpartner vor Ort für alle Fragen rund um den Wettbewerb sind die Fach- und Förderbehörden für die Dorf- und Regionalentwicklung der Landkreise. Sie sind für die Information, Beratung und Anmeldung zuständig.

Nach der Anmeldung ist der „Dorf-Fragebogen“ auszufüllen. Dieser bildet zusammen mit einem Ortsplan (maximal DIN A3) die Grundlage für die Bewertung durch die Bewertungskommission. Alle weiteren Unterlagen, wie zum Beispiel ein Ortslageplan mit eingetragenen Rundgang, Chronik, Erläuterungsbericht, Planungsunterlagen oder Bildmaterial, sollten ausschließlich bei der Kommissionsbereisung vorgelegt werden.

Der Vordruck des „Dorf-Fragebogens“ kann auf der Homepage des RP Kassel ([www.rp-kassel.hessen.de/planung/laendlicher-raum/dorfwettbewerb](http://www.rp-kassel.hessen.de/planung/laendlicher-raum/dorfwettbewerb)) herunter geladen beziehungsweise online ausgefüllt werden. Die jeweils zuständige Landkreisverwaltung legt auch den Abgabetermin des Fragebogens fest.

In jedem teilnehmenden Ort wird die Bildung eines örtlichen Trägers des Wettbewerbes in Form eines Arbeitskreises, Ausschusses, Beirates o.ä. als verantwortlicher Ansprechpartner empfohlen. Er trifft die notwendigen Vorbereitungen. Ihm sollen nicht nur Bürgerinnen und Bürger angehören, die am Wettbewerb besonders interessiert sind, sondern ebenso Sachkundige aus den verschiedenen Bereichen, die bewertet werden.

Durch die Teilnahme am Wettbewerb werden Vorleistungen erbracht, die bei einer Antragstellung im Rahmen des hessischen Dorfentwicklungsprogramms positiv berücksichtigt werden.

### Bewertungskommission

Die Bewertungskommissionen für den Regionalentscheid werden von den jeweils federführenden Landräten gebildet. Diesen obliegt auch die Kommissionsleitung. Die Gesamtzahl der Mitglieder einer Kommission sollte nicht über fünf Personen liegen. Sie decken die Bewertungskriterien umfassend fachlich ab.

Die Mitwirkenden können Personen u.a. aus den folgenden Organisationen sein:

Regionale Verbände, Kommunalvertretungen und Personen aus den Bereichen Denkmalpflege, Architektur, Landwirtschaft, Landschaftspflege und Naturschutz sowie Gartenbau, Tourismus, wie auch Vertreter/innen des Kleingewerbes, zum Beispiel des Handwerks und der Dienstleistung sowie aus kulturellen und sozialen Tätigkeitsfeldern.

Die Bewertungskommission für den Landesentscheid wird vom Regierungspräsidium Kassel benannt. Es leitet die Kommission, wobei die Gesamtzahl von acht Personen nicht überschritten werden sollte. Mitglieder der Landeskommission sollen nicht einer Regionalkommission angehören.

Die Mitwirkenden können Personen u.a. aus den folgenden Behörden, Verbänden, Organisationen sein:

Hessischer Städte- und Gemeindebund, Landesamt für Denkmalpflege, Architektenkammer Hessen, Landfrauenverband Hessen e.V., Hessische Landjugend, Hessischer Jugendring e.V., Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Hessen, Landesverband Hessen zur Förderung des Obstanbaus, der Garten- und Landschaftspflege e.V., anerkannte Naturschutzverbände.

### Grundsätze der Bewertung

Für die Bewertung werden grundsätzlich die allgemeine Ausgangssituation des Dorfes einschließlich seiner historischen Wurzeln und Traditionen und die daraus abgeleiteten Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten herangezogen. Davon ausgehend werden die Beiträge und Leistungen des Dorfes, seiner Bewohner sowie die der Kommune, insbesondere bezüglich der letzten Jahre, bewertet. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Bürgerinnen und Bürger für ihr Dorf gesetzt haben und was getan wurde, diese Ziele zu erreichen nach dem Motto: „Was wollen wir – Was haben wir erreicht – Was ist noch zu tun?“. Ein kurzfristiger Aktionismus im Vorfeld einer Kommissionsbereisung entspricht nicht den Wettbewerbszielen.

Beurteilt werden sowohl die konkreten Ergebnisse als auch die damit erzielten Wirkungen der vorgestellten Leistungen. Die Ergebnisse und Wirkungen können sich in mehreren Bewertungsbereichen widerspiegeln. Der Blick richtet sich sowohl auf die kurzfristigen Erfolge als auch auf die langfristig erkennbaren und nachhaltigen Ansätze.

Die Bewertung erfolgt nach den vier Bewertungsbereichen sowie einer Gesamtbetrachtung.

Über den „Dorf-Fragebogen“ (Anlage zum Antrag) wird die Kommission über jedes Dorf informiert. Dieser umfasst zum einen die allgemeinen Daten mit einem Ortsplan (maximal DIN A3) und benennt zum anderen die örtlichen Projekte und Entwicklungsansätze, geordnet nach den Bewertungsbereichen. Die Aussagen sollten vor Ort anschaulich vorgestellt werden.

Dabei ist auch die Rolle der Kommune bedeutsam, da sich einige Bewertungsfragen auch an die Kommune richten. Beispielhaft sind die Fragen nach einer Zukunftsperspektive, der Qualität gemeindlicher Planungen und Satzungen oder dem Stand der regionalen Zusammenarbeit zu erwähnen. Aber auch die Frage, welche Anreize und Unterstützung die Kommune bei der baulichen und grüngestalterischen Entwicklung im Vorfeld konkreter Maßnahmen anbietet, ist bewertungsrelevant.

Diese Fragen richten sich aber nicht nur an die Kommune, sondern auch an die Stadt- beziehungsweise Ortsteile. Denn es wird hierbei auch bewertet, welchen Stellenwert diese überörtlichen Themen in der Bewohnerschaft haben, wie sie angesprochen und angenommen werden oder wie ihre „Bearbeitung“ in der Gemeinde nachgefragt oder eingefordert wird.

Die Entscheidungen der Bewertungskommissionen sind endgültig und unanfechtbar!

Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge. Der Losentscheid ist durch die jeweilige Bewertungskommission vorzunehmen.

Orte mit schwieriger Ausgangslage (räumliche Randlage mit geringer Einwohnerzahl und eingeschränkter Infrastruktur) werden bei der Punktevergabe besonders berücksichtigt.

Die Platzierung der Preisträger wird auf Nachfrage ohne Angabe der Punktzahlen bekannt gegeben.

### Bewertungsrahmen

Als Bewertungsrahmen sind vier Fachbewertungsbereiche sowie eine Gesamtbetrachtung hinsichtlich des Engagements der Dorfgemeinschaft festgelegt. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Bürgerinnen und Bürger für ihren Ort gesetzt haben und was getan wurde, um diese Ziele zu erreichen.

Vor dem Hintergrund, wie sich die jeweilige Ausgangslage eines Dorfes darstellt, wird besonderer Wert auf die mit bürgerschaftlichem Engagement erbrachten Maßnahmen der letzten Jahre gelegt.

### Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen

Höchstpunktzahl: 20

Von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Gesamtkommune in einem offenen Abstimmungsprozess gemeinsam entwickelte Leitbilder und Entwicklungsstrategien – Ideen, Konzepte und Weichenstellungen – für die Zukunft des Dorfes sollen dazu beitragen, den unverwechselbaren Orts- und Landschaftscharakter zu verbessern und das Dorf zukunftsfähig (krisenfest) aufzustellen.

Eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung ist von großer Bedeutung. Bewertet werden alle Aktivitäten der Dorfgemeinschaft, der Gesamtgemeinde sowie der örtlichen Wirtschaft zur Erschließung von Erwerbspotentialen und zur Unterstützung unternehmerischer Eigeninitiativen. Dazu zählen eine angepasste Infrastruktur, flexible Lösungen zur Nahversorgung, zur nachhaltigen Energieversorgung sowie neue Möglichkeiten in den Bereichen Mobilität und ländlicher Tourismus.

### Soziales Engagement und kulturelle Aktivitäten

Höchstpunktzahl: 30

Es geht darum, durch Angebote und Einrichtungen im sozialen, kulturellen, ökologischen und sportlichen Bereich das Gemeinschaftsleben und die Integration von Einzelpersonen oder Gruppen aller Altersstufen im Wege bürgerschaftlicher Aktivitäten zu fördern.

Dabei sind Selbsthilfeleistungen und Gemeinschaftsaktionen der Dorfgemeinschaft im sozialen und kulturellen Bereich besonders zu würdigen.

Eine offene Kommunikation und Willkommenskultur sowie die konkrete Mitwirkung und Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken und kommunalen Zusammenschlüssen sind dabei wichtige Erfolgsfaktoren.

### Baugestaltung und Siedlungsentwicklung

Höchstpunktzahl: 20

Baugestaltung und Siedlungsentwicklung sind wesentliche Elemente einer zukunftsorientierten Dorfentwicklung. Die Lebens- und Wohnqualität des Dorfes – sein Charakter – werden durch die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der ortsbildprägenden Bausubstanz mitbestimmt. Um- und Nachnutzung von Gebäuden und die Gestaltung der Frei- und Verkehrsflächen prägen das Erscheinungsbild des Dorfes. Besondere Berücksichtigung findet die Innenentwicklung und ein nachhaltiges Flächenmanagement. Die Mitwirkung der Dorfgemeinschaft an lokalen Entwicklungsprozessen wird besonders gewürdigt.

### Grüngestaltung im Dorf und der Bezug zur Landschaft

Höchstpunktzahl: 20

Bewertet werden Aktivitäten zur dorfgerechten Begrünung sowie zur Vernetzung des Ortes mit der umgebenden Landschaft und die Bewahrung naturnaher Lebensräume. Die naturnahe Gestaltung privater und öffentlicher Freiflächen trägt zur Steigerung der Attraktivität des Dorfes bei. Gabionen sowie Kies- und Schottergärten beeinträchtigen die Biodiversität im Dorf und wirken sich negativ auf das Ortsbild aus. Damit das Verständnis für und der Umgang mit der biologischen Vielfalt verstärkt wird, ist die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger wichtig.

### Gesamtbetrachtung

Höchstpunktzahl: 10

Bewertet werden die eigenständigen Leistungen der Dorfgemeinschaft im Rahmen einer Querschnittsbetrachtung der vier Fachbewertungsbereiche. Dabei steht der Gesamteindruck des Dorfes im Hinblick auf seinen unverwechselbaren Charakter und welche Ergebnisse hinsichtlich der Wettbewerbsziele innerhalb der letzten fünf Jahre erreicht wurden, im Mittelpunkt. Dabei wird auch der Zuwachs an Lebensqualität im Dorf honoriert.

### Auszeichnungen

Für die auszuzeichnenden Orte im Hessischen Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ sind Preisgelder vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgesehen. Diese sollen den ausgezeichneten Stadt- und Ortsteilen für Projekte im Sinne des Wettbewerbs zur Verfügung stehen.

Für herausragende Vorhaben beziehungsweise Gemeinschaftsleistungen können jeweils Sonderpreise vergeben werden.

Weitere Sonderauszeichnungen sind darüber hinaus nicht möglich.

**Preisgelder**

**Regionalentscheide:**

- 1. Preise – 5.000 Euro
- 2. Preise – 4.000 Euro
- 3. Preise – 3.000 Euro
- 4. Preise – 2.000 Euro
- 5. Preise – 1.000 Euro

**4 x Sonderpreis**

1.000 Euro pro Region

**Landesentscheid:**

- 1. Preis – 7.000 Euro
- 2. Preis – 6.000 Euro
- 3. Preis – 5.000 Euro
- 4. Preis – 4.000 Euro
- 5. Preis – 3.000 Euro

**4 x Sonderpreis**

2.000 Euro landesweit

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

Diese Neufassung tritt mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die im StAnz. 45/2019, S. 1083, bekannt gegebene Fassung außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. August 2020

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**  
VII 8 - 086m - 02.11.02.01  
– Gült.-Verz. 810 –

StAnz. 42/2020 S. 1075

898

**Richtlinie zur Förderung von Holzvermarktungsorganisationen in Hessen (HVO-Richtlinie) vom 29. September 2020**

**I. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch**

1. Die Förderung des Aufbaus und des Betriebs von Holzvermarktungsorganisationen (HVO) in Hessen erfolgt nach Anhörung des Landesforstausschusses im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in Verbindung mit § 22 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Daneben sind bei der Anwendung dieser Richtlinie insbesondere zu beachten:
  - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Abl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013)
  - die EU-Datenschutzgrundverordnung,
  - das Bundeswaldgesetz (BWaldG),
  - das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
  - das Hessische Subventionsgesetz
 in der jeweils geltenden Fassung.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**II. Fördermaßnahme**

**1. Zuwendungszweck/-ziel der Förderung**

Zur Schaffung zukunftsfähiger Holzvermarktungsstrukturen in Hessen, besteht ein erhebliches Interesse des Landes, mehrere Holzvermarktungsorganisationen mit eigener Rechtsperson kurzfristig zu etablieren, die die jeweilige Holzvermarktung übernehmen und den Wettbewerb auf dem Holzmarkt intensivieren.

Ziel der Förderung ist, innerhalb von 36 Monaten durch eine Anschubfinanzierung den Aufbau und den Betrieb von HVO in Hessen zu fördern, die von körperschaftlichen, privaten Waldbesitzenden oder von forstlichen Zusammenschlüssen nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) eigenständig organisiert und getragen werden. Der Aufbau und der Betrieb der HVO müssen den wettbewerbsrechtlichen Regelungen entsprechen. Die HVO sollen dauerhaft das Angebot von Holz in einem Umfange bündeln, dass bei der Vermarktung den Belangen sowohl der Anbieter als auch der Abnehmer Rechnung getragen wird.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden im Rahmen einer Anschubfinanzierung nach vorheriger Anerkennung durch die oberste Forstbehörde

- 2.1 der Aufbau und Betrieb kommunaler HVO;
- 2.2 der Aufbau und Betrieb privater HVO;
- 2.3 der Aufbau und Betrieb von nach BWaldG anerkannten Forstwirtschaftlichen Vereinigungen;
- 2.4 der Aufbau und Betrieb von nach BWaldG anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, die den Absatz von Holz zur Aufgabe haben sowie
- 2.5 sonstige HVO (zum Beispiel hessische Maschinenringe).

**3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 3.1 Die Zuwendung nach Teil II. Nr. 2 wird als **Projektförderung** im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Landesmitteln in Form einer Förderung von maximal 36 Monaten gewährt. Hierbei finden die VV Nr. 2.2.3 Satz 3 und 13.2 zu § 44 LHO, die Nr. 1.2 und 1.4.1 der ANBest-P sowie Nr. 1.2 und 1.3.1 der ANBest-GK keine Anwendung.
- 3.2 Die Herleitung der Zuwendung ermittelt sich für HVO nach Teil II. Nr. 2.1 bis 2.4 wie folgt:

- 7 Euro pro Hektar Mitgliedsfläche im ersten Förderjahr,
  - 6 Euro pro Hektar Mitgliedsfläche im zweiten Förderjahr,
  - 5 Euro pro Hektar Mitgliedsfläche im dritten Förderjahr.
- Die Mitgliedsfläche umfasst die Forstbetriebsfläche der der HVO angeschlossenen Forstbetriebe.

Sonstige HVO nach Teil II. Nr. 2.5 können bis zu 25 Prozent des jeweils infrage kommenden Betrages erhalten.

- 3.3 Die maximale **Höhe** der Zuwendung pro HVO wird in **Abhängigkeit** der Mitgliedsfläche in für den Förderzeitraum von 36 Monaten begrenzt auf eine Gesamtzuwendung von:

HVO	Mitgliedsfläche in Hektar		Gesamtzuwendung in Euro bis zu
	von	bis	
A	10.000	14.999	200.000 €
B	15.000	19.999	250.000 €
C	20.000	24.999	300.000 €
D	25.000	29.999	350.000 €
E	ab 30.000		400.000 €

Ist die Deckungslücke im Kosten- und Finanzierungsplan in den ersten 36 Monaten geringer als die mögliche Gesamtzuwendung, reduziert sich die Gesamtzuwendung entsprechend.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 darf die Gesamtzuwendung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) 200.000 Euro nicht übersteigen.

Mit der Wirksamkeit des Bewilligungsbescheides (Teil V. Nr. 2.2) kann sich der Förderzeitraum über mehr als drei Steuerjahre (Kalenderjahre) erstrecken.

- 3.4 Sofern der Geschäftsplan einer HVO nach § 44 LHO und den hierzu erlassenen VV gefördert wurde, wird die hierfür gewährte Zuwendung auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.

**4. Zuwendungsfähige Ausgaben der Holzvermarktung**

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zum Aufbau und Betrieb von HVO erforderlich sind

- 4.1 nachgewiesene Personalausgaben,
- 4.2 nachgewiesene Sachausgaben:
  - erstmalige Ausstattung der Geschäftsstelle der HVO,
  - erstmalige Ausstattung mit Informationstechnik (Hard- und Software etc.) sowie die erforderliche Systemeinrichtung.